

Wege in die berufliche Rehabilitation

Generell kann man eine Berufliche Rehabilitation – auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) genannt – beanspruchen, wenn man länger als sechs Monate gesundheitlich so beeinträchtigt ist, dass man seinen erlernten Beruf oder seine bisherige berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann. Dieser Anspruch ist im Sozialgesetzbuch (SGB) IX geregelt.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation haben zum Ziel, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder (wieder)herzustellen. Bei der Auswahl der Leistungen sollen Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt werden.

Mögliche Reha-Träger der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind u. a. die Agentur für Arbeit, das Jobcenter oder die Deutsche Rentenversicherung. Wer für den Antrag zuständig ist, hängt von den persönlichen Voraussetzungen ab.

Ein **Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Antrag G0100, Anlage G0130)** kann bei jeder der oben genannten Institutionen oder bei den [Gemeinsamen Servicestellen](#) gestellt werden. Diese sind auch gern beim Ausfüllen der Formulare behilflich und klären, wer zuständig ist. Der Antrag wird dann gegebenenfalls weitergeleitet.

Ausführliche Informationen zum Antragsverfahren sowie ein Muster für ein formloses Anschreiben finden Sie auf: www.zweite-chance.info